



Sonderbürgerversammlung

- Einführung der getrennten Abwassergebühr
- Gegenfinanzierung der Kanalbauinvestitionen

Markt Elsenfeld a. M.
18.07.2011

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Jakob-Engel-Straße 2

91171 Greding

Telefon (08 463) 6 02 94-29

Telefax (08 463) 6 02 94-28

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

<http://www.schneider-zajontz.de>

Klaus Spahn

Rechtsanwalt / Geschäftsführer





AGENDA

1. Schneider & Zajontz

Teil I Einführung der getrennten Abwassergebühren (3.1)

2. Begrüßung und Einführung in das Thema der getrennten Abwassergebühr

2.1 Ein fiktives Beispiel in Zahlen (SW- und NW-Gebühr)

2.2 Wen begünstigt, wen belastet die "getrennte Abwassergebühr"?

2.3 Ermittlungsverfahren

2.4 Empfohlene Ermittlungsparameter

2.5 Beispiele



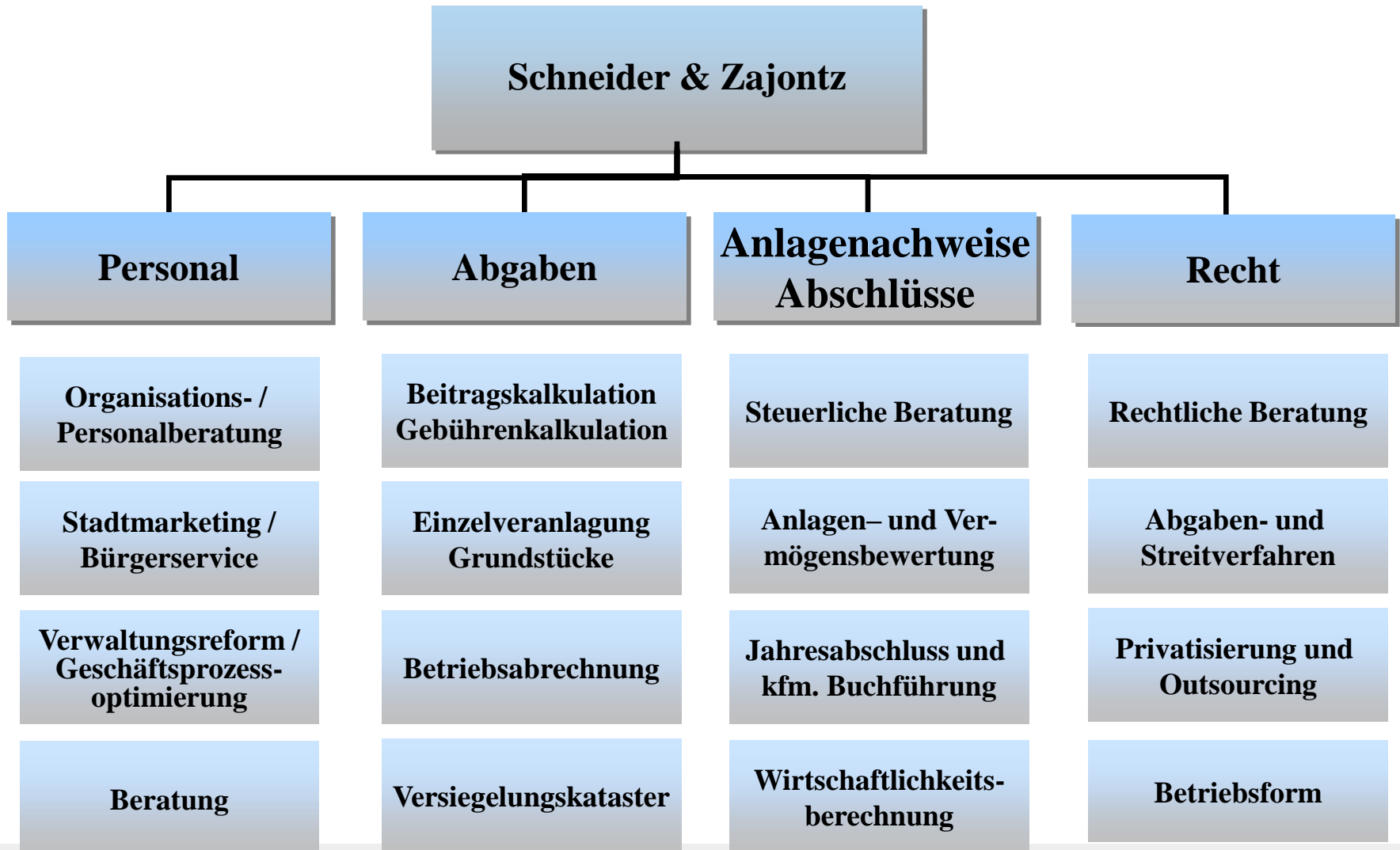
A G E N D A

Teil II Gegenfinanzierung der Kanalbauinvestitionskosten durch Ergänzungsbeiträge, Gebühren oder ein Mischsystem (3.3)

- 3. Gegenfinanzierung der Kanalbauinvestitionskosten**
- 3.1 Erneuerung über Ergänzungsbeiträge und -gebühren**
- 3.2 Ergänzungsbeiträge**
- 3.3 Zur Modellwahl: Finanzierung über Ergänzungsbeiträge, -
Gebühren oder Mischmodell**
- 4. Schluss**



1. Schneider & Zajontz





TEIL I

Einführung der getrennten Abwassergebühren

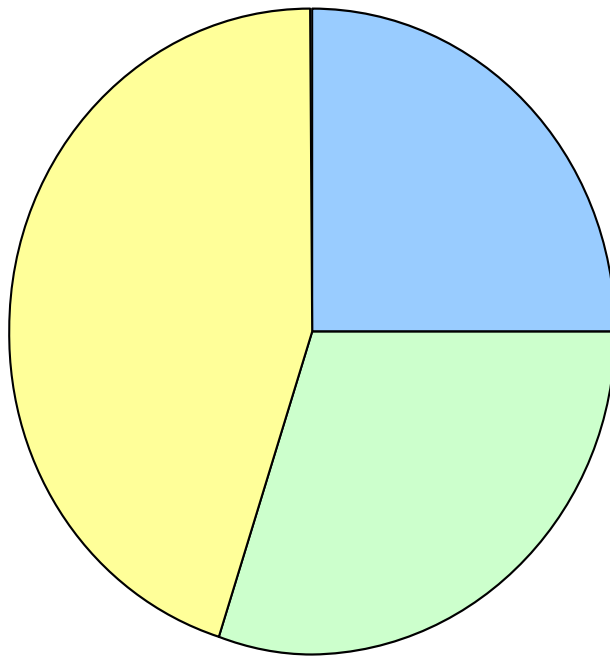


2. Begrüßung und Einführung in das Thema der getrennten Abwassergebühr

Bei der Abwasserbeseitigung entstehen dem Markt (auch bisher) Kosten für

- die Straßenentwässerung
- die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke
- die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke

Die Kosten der Straßenentwässerung werden nicht auf die privaten Grundstückseigentümer umgelegt und sind von dem Markt zu tragen.



Öffentlicher Anteil / Anteil Markt:

- Straßenentwässerung
- Niederschlagswasserbeseitigung
- Schmutzwasserbeseitigung

**Gebührenfähiger Aufwand:
Anteil aller (öffentlichen und
privaten) Gebührenschuldner**



BISHER (Einheitsverteilungsmaßstab):


$$\frac{SW + NW \text{ €}}{m^3} = \text{Abwassergebühr €}/m^3$$

KÜNFTIG (getrennte Gebühr):

$$\frac{SW \text{ €}}{m^3} = \text{Schmutzwassergebühr €}/m^3$$

$$\frac{NW \text{ €}}{m^2} = \text{Niederschlagswassergebühr €}/m^2$$



2.1 Ein fiktives Beispiel in Zahlen (SW- und NW-Gebühr)

Es wird angenommen, dass sich 2011 der Kostenanteil NW auf 20 % beläuft; der Kostenanteil SW der Entwässerungseinrichtung beträgt folglich 80 %. Es soll weiter angenommen werden, dass der gebührenfähige Deckungsbedarf der Einrichtung sich im Jahr 2011 auf 4 Mio. € beläuft. Der Frischwasserbezug (zugeführte Wassermenge) beläuft sich auf 1,0 Mio. m³. Dies ergibt einen Gebührensatz Abwasser von 4,0 €/ m³.

Die Verhältnisse bleiben auch im Folgejahr 2012 unverändert. Die einmaligen Kosten der Einführung betragen **fiktiv** 0,080 Mio. € inkl. USt; diese Kosten werden auf 4 Jahre verteilt (= 0,020 Mio. € / Jahr). Es wird weiter **fiktiv** angenommen, dass das Ermittlungsverfahren eine versiegelte Fläche von 2,0 Millionen m² ergibt. Dann bedeutet dies:

$$\text{SW-Gebühr} = 3,20 \text{ €/ m}^3$$

$$80 \% \text{ von } 4 \text{ Mio. €} = 3,2 \text{ Mio. €} \text{ ./} 1,0 \text{ Mio. Wasserbezug}$$

$$\text{NW-Gebühr} = 0,41 \text{ €/ m}^2$$

$$20 \% \text{ von } 4 \text{ Mio. €} = 0,8 \text{ Mio. €} + 0,020 \text{ Mio. €} \text{ ./} 2,0 \text{ Mio. m}^2 \text{ vers. Fläche}$$



2.2 Wen begünstigt, wen belastet die „getrennte Abwassergebühr“?

Beispiele:



⇒ **große versiegelte Fläche**

⇒ **kleiner Frischwasserverbrauch**

⇒ **künftig höhere Abwassergebühr**

Gleichbleibender Frischwasserbezug = geringere SW-Gebühr
+ große versiegelte Fläche = hohe NW-Gebühr

⇒ **ergibt höhere Gesamtbelastung**



⇒ **kleine versiegelte Fläche**

⇒ **großer Frischwasserverbrauch**

⇒ **künftig niedrigere Abwassergebühr**

Gleichbleibender Frischwasserbezug = geringere SW-Gebühr
+ kleine versiegelte Fläche = niedrige NW-Gebühr

⇒ **ergibt niedrigere Gesamtbelastung**



2.3 Ermittlungsverfahren

2.3.1 Verschiedene Verfahren

Bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr gilt es, unterschiedliche Aufgaben aus unterschiedlichen Fachbereichen (unterschiedliche Sichtweisen) zu berücksichtigen und diese "unter einen Hut" zu bringen. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der Einrichtung je Grundstück (Versiegelungskataster) kann dabei nach mind.

4 Vorgehensweisen erfolgen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Verfahren:

- a) **DFK-Modell** (Übernahme der bebauten Flächen vom Vermessungsamt = Gebäudegrundrissflächen + Ermittlung der befestigten Bodenflächen durch Selbstauskunft)
 - b) **DFK-Modell mit Befliegung inkl. Flächenauswertung** (Übernahme der überbebauten Flächen = Dachflächen und befestigten Bodenflächen aus der Auswertung der Befliegungsbilder)
- Jeweils zu a) und b): Abfrage der kanaleinleitenden Flächen, Versiegelungsgrade und Zisternen / Versickerungsanlagen durch Selbstauskunft



2.3.1 Verschiedene Verfahren

c) **Aufmass kanaleinleitender versiegelter Flächen vor Ort oder Flächenermittlung aus Bauakten.**

„Die Varianten c)“ wird wegen des damit verbundenen Aufwandes praktisch kaum gewählt.

d) **GAB-Modell (Gebiets- bzw. Grundstücksabflussbeiwerte = „bayerisches Modell“)**

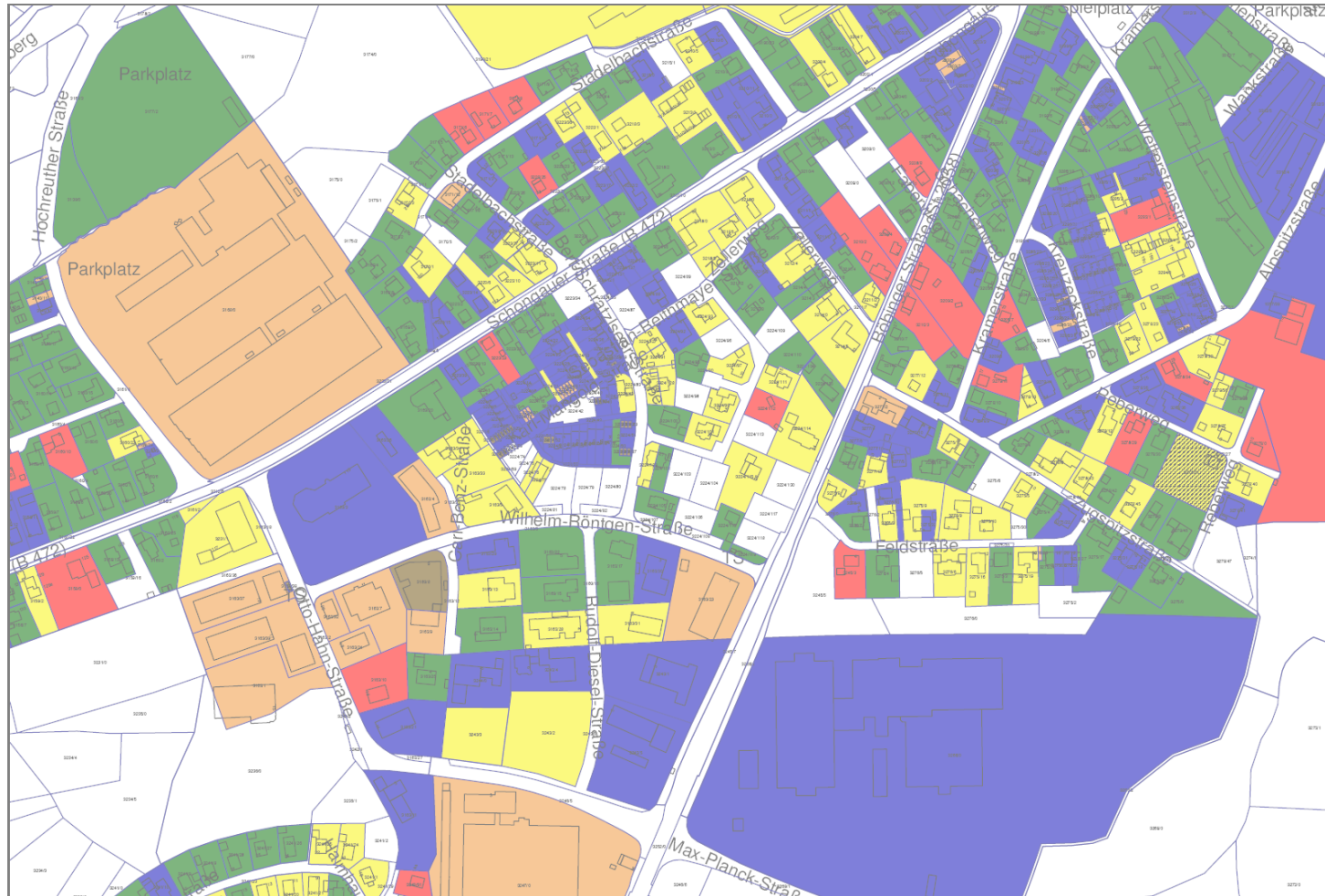
In diesem Modell werden – entweder gebietszonenbezogen oder aber grundstücksbezogen – die abflusswirksamen Flächen geschätzt. Dazu werden entweder auf der Grundlage eines aktuellen GEP die abflusswirksamen Flächen der Grundstücke herangezogen oder Gebiete aufgrund „Bebauungsdichte“ „zoniert“ oder aber die einleitenden versiegelten Flächen / Grundstücke werden geschätzt. Der Abgabepflichtige hat die Möglichkeit, auf Antrag diese Schätzung „zu widerlegen“ und für erhebliche Abrechnung eine Einzelverrechnung seines Grundstückes zu erreichen. Hierzu werden regelmäßig relative und absolute Abweichungsparameter in der Satzung festgelegt. Z. B. Flächenabweichung 25% als relativer und z. B. Abweichungen > 400 m² versiegelte Fläche als absoluter Faktor. Auf dieser Grundlage entsteht in der Praxis bei grundstücksbezogener Vorgehensweise regelmäßig etwa die folgende GAB-Karte (Auszug).



GAB - Karte
Stadt Musterstadt
Karte 1
M 1:2.500

Legende

	Klasse I
	Klasse II
	Klasse III
	Klasse IV
	Klasse V
	Einzelveranlagung
	abgegrenzte Grundstücke





2.3 Ermittlungsverfahren

2.3.2 Wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der "beiden" Modelle: GAB-Modell und DFK-Modell

Gemeinsamkeiten der beiden Modelle

- Aussonderung der kein NW einleitenden Grundstücke inkl. Zisternen ohne Notüberlauf
- Immer: Bürgerbeteiligung (Selbstauskunftsverfahren / Anhörungsverfahren)

Unterschiede der beiden Modelle

- Bei Ermittlung der befestigten Flächen (Bodenflächen)
- Bei Möglichkeit der Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit versiegelter Fläche
- Bei Möglichkeit der Berücksichtigung von NW-Zisternen und Retentionsanlagen mit Notüberlauf
- Bei „Umfang“ und Maßgeblichkeit der Bürgerbeteiligung



2.3.3 DFK-Modell

Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die bebauten Flächen (Gebäudeflächen) aus der digitalisierte Liegenschaftskarte (Vermessungsdaten) entnommen und in einen Lageplan und Flächenberechnungsbogen übernommen. Zusätzlich erhält der Gebührenpflichtige ein Anschreiben mit Informationen

Auf der Basis dieser Daten werden jedem Gebührenpflichtigen Selbstauskunftsunterlagen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen seines Grundstücks zur Verfügung gestellt



2.3.3 DFK-Modell

Jeder Gebührenpflichtige ist zur Auskunft (= vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der für die Gebührenveranlagung erheblichen Tatsachen) verpflichtet

Verweigert der Abgabepflichtige diese Mitwirkungspflicht (z.B. durch Nichtabgabe der erbetenen Selbstauskunft (ggf. auch noch nach einer entsprechenden Erinnerung durch den Markt), erfolgt eine Schätzung der versiegelten Flächen des / der Grundstücke des Abgabepflichtigen.



Das Anschreiben

- Allgemeine Beschreibung und Vorgehensweise
- Informationen über das Bürgerinformationsbüro:
 - Ort
 - Termine
 - Öffnungszeiten

Musterkommune, Musterstraße, Musterort

Herr/Frau/Firma
Max Mustermann
Musterstraße
Musterort

Mitarbeiter der Kommune
Amtsbezeichnung

Tel.:
Fax:
E-Mail:

Musterstadt, Datum

Einführung getrennter „gesplitteter“ Abwassergebühren
Ermittlung der an das Abwassernetz angeschlossenen versiegelten und teilversiegelten Grundstücksflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen aus Veröffentlichungen in der örtlichen Presse evtl. bereits bekannt sein dürfte, beabsichtigt die Musterstadt zum **Datum** die Einführung der getrennten Abwassergebühr.

Mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr wird, worauf wir ganz besonders hinweisen möchten, **keine zusätzliche Gebühr** erhoben, sondern lediglich der bisher schon vorhandene Aufwand für die Entwässerungseinrichtung nach einem neuen und unseres Erachtens auch gerechteren Maßstab auf die jeweiligen Benutzer der Entwässerungsanlage verteilt. Hier kann und wird es bei einzelnen Anschlussnehmern durchaus Abweichungen in der Gebührenhöhe sowohl nach oben aber auch nach unten geben. Die Neuverteilung des Kostenaufwandes ist vor allem deshalb notwendig, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den reinen Frischwassermaßstab zur Berechnung der Abwassergebühr in mehreren Urteilen be-
anstandet hat.

Mit der neuen Gebührenverteilung wird die Musterstadt den Anforderungen dieser Rechtsprechung gerecht. Zugleich soll damit auch eine größere Transparenz sowie eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht werden.

Eine getrennte („gesplittete“) Abwassergebühr bedeutet, dass die Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung getrennt nach dem Aufwand für die

- Schmutzwasserbeseitigung und für die
- Niederschlagswasserbeseitigung

ermittelt werden.

Das hat zur Folge, dass es nun künftig eine **Schmutz-** und eine **Niederschlagswassergebühr** geben wird. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird auch künftig nach der tatsächlich bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m³) ermittelt.

Musterstraße Bahnhof Telefon Klüßanlage Telefon
Musterort Musterstraße Telefax Musterstraße Telefax

Musterkommune · Vorstand: Mitarbeiter · Vorsitzender des Verwaltungsrates:



Der Lageplan / Aufbau

- Eigentümerinformationen
- Gemarkung
- Lagebezeichnung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Laufende Nummer
- Unmaßstäblicher Lageplan
- Feld für Telefonnummer
- Feld für Datumsangabe und Unterschrift

LAGEPLAN
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR (reines Selbstauskunftsverfahren)

Auskunftgebender Eigentümer / Gebührenschuldner Max Mustermann Musterstr. 1 11111 Musterstadt	Gemarkung: 4321 Flurnummer: 1 Flurstücksgröße in m²: 650	Lagebezeichnung: Musterstr. 1 Flurstücksnummer : 9/1	Laufende Nummer: 12345
---	---	---	----------------------------------

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Unmaßstäblicher Lageplan

Erläuterung des Auskunftgebenden
Ich versichere, alle gemachten Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum Unterschrift



2.3 Ermittlungsverfahren

Im Rahmen des anstehenden Selbstauskunftsverfahrens müssen die Gebührenpflichtige erklären,

1. Ob die angegebenen Gebäudeflächen zutreffend sind
2. Welche versiegelten Bodenflächen vorhanden sind
3. Welche Gebäude- und Bodenflächen angeschlossen sind
4. Welche Teilversiegelungen vorliegen
5. Ob und welche Versickerungsanlagen oder Zisternen es gibt



2.3 Ermittlungsverfahren

Angeschlossen sind Flächen, von denen das Niederschlagswasser tatsächlich der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (ö.E.) zugeführt wird.

Maßgebend ist also, ob Niederschlagswasser Bestandteile der ö.E. tatsächlich benutzt, also in ein „Stück Kanal“ oder einem sonstigen Bestandteil der ö.E. (z.B. öffentliche Versickerungsanlage, Graben) abgeleitet wird – oder dorthin abfließt.



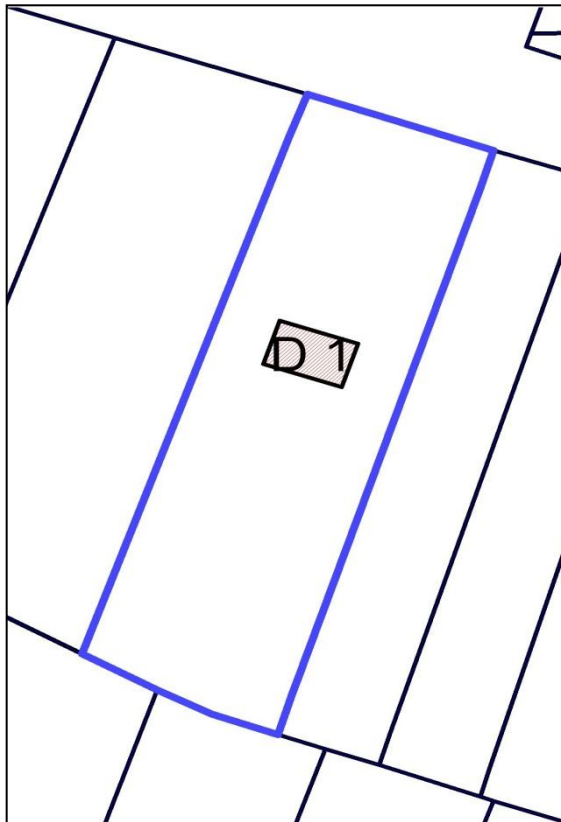
2.4 Empfohlene Ermittlungsparameter

Differenzierung versiegelter Flächen nach "Wasserdurchlässigkeit"

- Berücksichtigung unterschiedlicher Versiegelungsarten bei der Gebührenbemessung.
- Die Teilflächen werden mit einem Abstufungsfaktor multipliziert.
- Regelungen zu Retentionsanlagen (Versickerung) und Zisternen, jeweils mit Notüberlauf



2.5 Beispiel 1

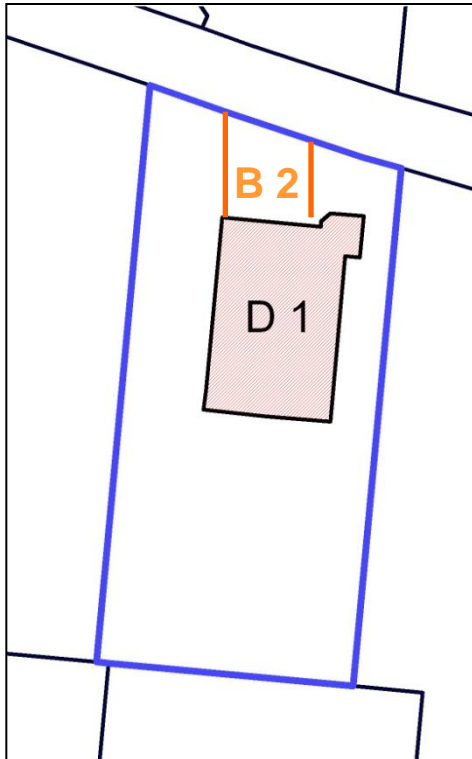


KATEGORIE	K 0	K 1	
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben		Da
	Flächen (abgerundet auf volle m ²)		P ve
D 1	21	21	
Summe der Teilflächen		21	
F a k t o r		0,0	
Gebühren- pflichtige Fläche	0	0,0	

D 1 = Dachfläche, die ihr Wasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet



2.5 Beispiel 2



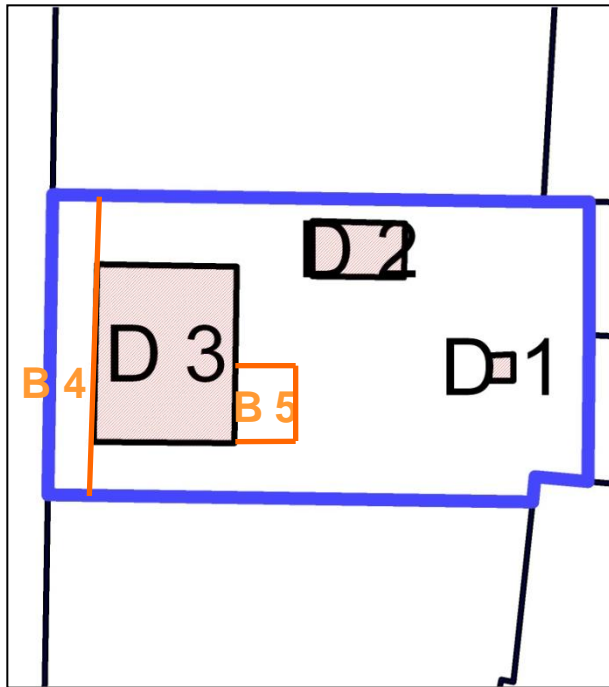
Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan				
		Flächen, die ihr Regenwasser <u>nicht</u> in die öffentliche Entwässerung abgeben		
		Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerung abgeben		
		Dächer und versiegelte bzw. teilversiegelte Befestigungen		
KATEGORIE	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben Flächen (abgerundet auf volle m ²)		Dachflächen ohne Begrünung Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	Kiesschüttdachflächen Pflaster, Platten und Fliesen Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockerer Kies oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss
D 1	130		130	
B 2	40			40
Summe der Teilflächen	170		130	40
Faktor		0,0	1,0	0,6
Gebührenpflichtige Fläche	154	0,0	130	24

D 1 = Normaldach

B 2 = Pflaster ohne Fugenverguss



2.5 Beispiel 3

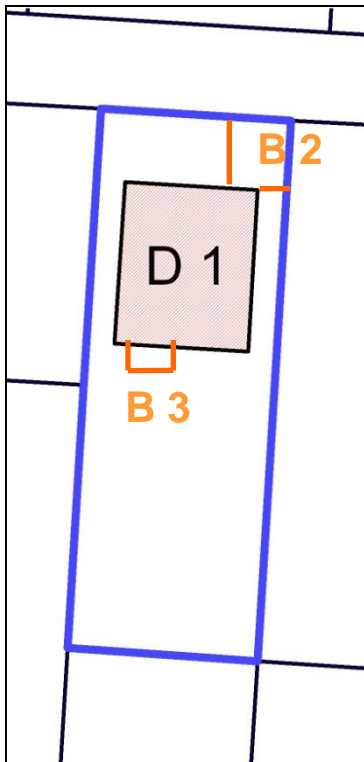


- D 1 = Normaldach ohne Einleitung (Gartenhaus)
- D 2 = Gründach
- D 3 = Normaldach, das nur mit einer Dachhälfte
(= 55 m²)
in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet
- B 4 = Asphaltfläche
- B 5 = Bodenfläche ohne Einleitung (Terrasse)

Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan				
		Flächen, die ihr Regenwassevässerungseinri		
		Flächen, die ihr Regtwässerungseinri		
		Dächer und wette		
KATEGORIE	K 0	K 1	K 2	K 4
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben Flächen (abgerundet auf volle m ²)		Dachflächen ohne Begrünung Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	Gründachflächen und Rasengittersteine
D 1	3	3		
D 2	20			20
D 3	110	55	55	
B 4	50		50	
B 5	16	16		
Summe der Teilflächen	199	74	105	20
Faktor		0,0	1,0	0,4
Gebühren- pflichtige Fläche	113	0,0	105	8



2.5 Beispiel 4



KATEGORIE		K 0	K 1	K 4	K 5		K 6	
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben Flächen (abgerundet auf volle m²)			Gründachflächen und Rasengittersteine	Regenwasserzisterne für die Gartenbewässerung		Regenwasserzisterne für die Brauchwassernutzung	
					25 m² je 1 m³	Restfläche	25 m² je 1 m³	Restfläche
D 1	140						70	70
B 2	25			25				
B 3	15		15					
Summe der Teilflächen	180		15	25			70	70
Faktor			0,0	0,4	0,5	1,0	0,2	1,0
Gebühren- pflichtige Fläche	94		0,0	10			14	70

Wenn Regenwasserzisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:

Z	V	m³
2,8		

D 1 = Normaldach mit Brauchwasserzisterne (2,8 m³) und Notüberlauf in den Kanal (2,8 x 25 = 70)

B 2 = lockere Kiesfläche

B 3 = Bodenfläche ohne Einleitung (Terrasse)



TEIL II
Gegenfinanzierung der Kanalbauinvestitionskosten
durch Ergänzungsbeiträge, Gebühren oder ein
Mischsystem



3. Gegenfinanzierung der Kanalbauinvestitionskosten

3.1 Erneuerung über Ergänzungsbeiträge oder -gebühren

Nach Artikel 21 GO und Artikel 5 KAG können die Gemeinden für ihre Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung und die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen von den Grundstückseigentümern Beiträge für die Herstellung und „Verbesserung“ erheben.

Oder Gebühren ...



3.2 Ergänzungsbeiträge

In einer noch zu erstellenden VES-EWS ist der Umfang der Verbesserungsmaßnahmen in § 1 zu beschreiben.

Festlegung von Vorausleistungen auf den Verbesserungsbeitrag (VB) mit vorläufigem Beitragssatz. Heranziehung zu Vorausleistungen.



3.2 Ergänzungsbeiträge

Nach (technischer) Fertigstellung und Schlussabrechnung der Verbesserungsmaßnahmen erfolgt die Endabrechnung und die Festsetzung der endgültigen Verbesserungsbeiträge. Endabrechnung gegenüber den Abgabenschuldnern.

Mit der Endabrechnung der Verbesserungsmaßnahme (VBM) ist der Herstellungsbeitrag (HB) um den Aufwand der Endabrechnung der VBM zu erhöhen. Beschlussfassung erhöhter HB - Änderung BGS-EWS.



3.3 Zur Modellwahl: Finanzierung über Ergänzungsbeträge, - Gebühren oder Mischmodell

Am „grünen Tisch“ ist grundsätzlich eine Beitragsfinanzierung, mindestens aber ein Anteil von 70 % Beitragsfinanzierung (bei Mischverfahren) empfehlenswert.

Es kommt aber bei der Verträglichkeit „Vor-Ort“ immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Parameter: Finanz-, Zeit- und Personalressourcen.



3.3 Zur Modellwahl: Finanzierung über Ergänzungsbeträge, - Gebühren oder Mischmodell

Besondere Umstände im Markt Elsenfeld sind:

- Einführung Gebührensplitting im Jahre 2012/201 mit Bindung Finanz-, Zeit- und Personalressourcen
- Generell beschränkte Personalressourcen Verwaltung

Deshalb Empfehlung: 1. Verbesserungsmaßnahme über
Gebühren zu finanzieren und für 2. Verbesserungsmaßnahme (ca.
2016) neu zu entscheiden



4. Schluss



Für weitere und ergänzende Fragen
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.